

Satzung der Gemeinde Röderland zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I /13 [Nr. 18]) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]) sowie des § 1 Abs. 3 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Nr. 3 vom 27.02.2013), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Röderland in ihrer Sitzung am 18.09.2013 die folgende Satzung der Gemeinde Röderland zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Röderland.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind geschützt:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm (Stammdurchmesser 15,9 cm),
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm (Stammdurchmesser 12,7 cm) aufweisen,
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dieser Satzung oder der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster oder nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Nadelgehölze und Pappeln im Innenbereich,
 - b) Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
 - c) Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes,
 - e) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von
- a) Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere,
 - b) von Alleen, Streuobstwiesen und Naturdenkmälen.
- (6) Für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm gilt die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen. Unter die verbotenen Handlungen fallen auch Einwirkungen auf die Bestandteile des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches, die die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen können. Insbesondere:
- a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, künstliche Grundwasserabsenkungen, Vernässung oder Überstauung,
 - c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern,
 - d) Einschlagen von Bauklammern, Nägeln, Schrauben oder Krampen (außer bei baumchirurgischen Maßnahmen).
- (2) Nicht unter die Verbote im Sinne des Absatzes 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,

- e) die Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen unter Beibehaltung ihrer Funktion und des naturraumtypischen Landschaftsbildes.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens sieben Tage nach Erstatte n der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen.
- (2) Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren; die Gemeinde hat Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte hierbei zu beraten und zu unterstützen.

§ 5 **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbau- und Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 Absatz 1 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere mit dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil eine konkrete Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) geschützte Bäume krank sind, ihre ökologische Funktion weitgehend verloren ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Röderland schriftlich mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan

mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit ihrem Standort unter Angabe der Art, der Höhe, des Stammumfangs ersichtlich sind. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wert-, Vitalitäts- oder Stand- bzw. Bruchsicherheitsgutachtens für die Beseitigung von wertvollen oder orts- oder landschaftsbildprägenden Bäumen verlangen.

- (4) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird von der Gemeinde schriftlich erteilt. Sie ist gebührenpflichtig, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr; sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Verwaltungsgebühren für diese Entscheidung richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Röderland.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach § 1 Abs. 2 entspricht.
Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Buchst. b) gestützt wird.
- (2) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes auf der Grundlage des § 5 genehmigt, so soll der Antragsteller verpflichtet werden, auf seine Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Das Verhältnis der Ersatzpflanzung bestimmt sich nach der Anlage 1 (Berechnungstabelle) zu dieser Satzung.
- (4) Als Ersatzpflanzung ist ein einheimischer Laubbaum, Stammumfang von mindestens 10 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen und zu pflegen.
Wachsen die zu pflanzenden Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht an, ist die Ersatzpflanzung auf Kosten des Antragstellers zu wiederholen.
- (5) Trägt der Antragsteller begründet vor, dass eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück ganz oder teilweise nicht möglich ist, kann die Gemeinde eine Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Satzung oder eine Ausgleichszahlung festlegen.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die für eine Ersatzpflanzung erforderlich wären, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 v.H. des Nettoerwerbspreises.
- (7) Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 kann auf eine Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung verzichtet werden, wenn der auf dem

Grundstück vorhandene Baumbestand eine Ersatzpflanzung nicht zulässt oder eine Ausgleichszahlung unverhältnismäßig ist.

- (8) Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde spätestens einen Monat nach Pflanzung unter Verwendung der Anlage 2 dieser Satzung zur Kontrolle anzuzeigen.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und soweit möglich, den Nachbargrundstücken, vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis (§ 5 Abs. 3) dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen. Gelingt dies nicht, ist eine Milderung herbeizuführen, soweit diese möglich ist. Anderenfalls ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegen den Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Röderland die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 oder einer nach § 5 zugelassenen Ausnahme Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert

- oder hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigter geduldet hat,
2. die erteilten Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 8 nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens sieben Tage zur Kontrolle bereit hält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu dreizehntausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Röderland vom 05.03.2002 außer Kraft.

Röderland, den 20. September 2013

-Siegel-

Markus Terne
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Röderland zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Berechnungstabelle für Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 3 der Satzung

entfernter Baum Stammumfang in cm	entfernter Baum Stammdurchmesser in cm	Ersatzpflanzung Anzahl / Stück
50	15,9	1
60	19,1	1
70	22,3	1
80	25,5	1
90	28,6	1
100	31,8	1
110	35,0	1
120	38,2	1
130	41,4	1
ab 131	...	2
140	44,6	2
150	47,7	2
160	50,9	2
170	54,1	2
180	57,3	2
190	60,5	2
ab 191	...	3
200	63,7	3
210	66,8	3
220	70,0	3
230	73,2	3
240	76,4	3
249	79,2	3